

### **Änderungssatzung**

§ 1 Der § 7, 8 der Archivsatzung der Landeshauptstadt vom 29.4.1996 wird wie folgt geändert: Die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivs richtet sich nach der Entgeltsatzung des Stadtarchivs.

§ 2 Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.